

**Satzung  
für die öffentliche Entwässerungseinrichtung  
der Stadt Fürth**

**(Entwässerungssatzung - EWS)**

**vom 01.01.2018**

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796) zuletzt geändert durch Art. 17a Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335) sowie Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66) zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 12 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458) erlässt die Stadt Fürth folgende Satzung:

**Inhaltsverzeichnis**

Inhaltsverzeichnis .....	1
§ 1 Öffentliche Einrichtung.....	3
§ 2 Grundstücksbegriff, Verpflichtete .....	3
§ 3 Begriffsbestimmungen .....	3
§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht .....	6
§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang .....	6
§ 6 Befreiung von Anschluss- oder Benutzungszwang.....	7
§ 7 Sondervereinbarungen .....	7
§ 8 Grundstücksanschluss.....	7
§ 9 Grundstücksentwässerungsanlage.....	8
§ 10 Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Grundstücksanschlusses.....	9
§ 11 Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Grundstücksanschlusses.....	12
§ 12 Überwachung .....	13
§ 13 Stilllegung von Entwässerungsanlagen .....	14
§ 14 Einleiten in die Kanäle .....	14
§ 15 Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen .....	14
§ 16 Abscheider .....	17

§ 17	Untersuchung des Abwassers .....	17
§ 18	Haftung.....	18
§ 19	Grundstücksbenutzung.....	18
§ 20	Betretungsrecht .....	19
§ 21	Ordnungswidrigkeiten.....	19
§ 22	Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel .....	20
§ 23	Inkrafttreten .....	20
	Anlage zu § 15 Abs. 3 der Entwässerungssatzung .....	21

## **§ 1 Öffentliche Einrichtung**

- (1) Die Stadt betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung (Entwässerungseinrichtung).
- (2) Art und Umfang der Entwässerungseinrichtung bestimmt die Stadt.
- (3) Zur Entwässerungseinrichtung der Stadt gehören nicht die Grundstücksanschlüsse (§ 3 Nr. 9) sowie die Straßenentwässerungskanäle (§ 3 Nr. 6).

## **§ 2 Grundstücksbegriff, Verpflichtete**

- (1) Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorgaben vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.
- (2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Teileigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Begriffsbestimmungen**

Im Sinn dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

### 1. Abwasser

ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser (einschließlich Jauche und Gülle), das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das häusliche Abwasser.

### 2. Kanäle

sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z. B. Schächte, Regenbecken, Pumpwerke, Regenüberläufe.

3. Schmutzwasserkanäle

dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Schmutzwasser.

4. Mischwasserkanäle

sind zur Aufnahme und Ableitung von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.

5. Regenwasserkanäle

dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Niederschlagswasser.

6. Straßenentwässerungskanäle

dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Niederschlagswasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich des Zubehörs wie z. B. Schächte, Sinkkästen.

7. Trennsystem

Schmutzwasser und Niederschlagswasser werden in zwei getrennten Kanälen abgeleitet

8. Mischsystem

Schmutzwasser und Niederschlagswasser werden in einem gemeinsamen Kanal abgeleitet

9. Sammelkläranlage

ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.

10. Grundstücksanschlüsse

sind die Leitungen von der Entwässerungseinrichtung bis zum ersten Einsteigschacht auf dem anzuschließenden Grundstück. Bei Fehlen des Einsteigschachtes endet der Grundstücksanschluss an der Grundstücksgrenze. Zum Grundstücksanschluss gehört auch die Verbindung des Anschlusses mit der Entwässerungseinrichtung - Anschlusselement/Abzweigstutzen.

11. Grundstücksentwässerungsanlagen

sind alle Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung der Abwässer dienen, bis einschließlich des letzten Einsteigschachtes vor der Grundstücksgrenze, bei seinem Fehlen bis zur Grundstücksgrenze.

## 12. Einsteigschacht

ist ein Schachtbauwerk, das dem Zugang für Inspektions- und Reinigungszwecke der Anlage dient.

## 13. Messschacht

ist eine Einrichtung für die Messung des Abwasserabflusses oder die Entnahme von Abwasserproben.

## 14. Rückstauenebene

ist die Höhe der Straßenoberkante an der Anschlussstelle an die Entwässerungseinrichtung, sofern von der Stadtentwässerung keine andere Rückstauenebene festgelegt wurde.

## 15. Abwasserbehandlungsanlage

ist eine Einrichtung, die dazu dient, die Schädlichkeit des Abwassers vor Einleitung in die Entwässerungseinrichtung zu vermindern oder zu beseitigen. Hierzu zählen z. B. Anlagen zur (Vor-) Behandlung gewerblichen oder industriellen Abwassers.

## 16. Fachlich geeigneter Unternehmer

ist ein Unternehmer, der geeignet ist, Arbeiten an Grundstücksanschlüssen oder Grundstücksentwässerungsanlagen fachkundig auszuführen. Voraussetzungen für die fachliche Eignung sind insbesondere

- die ausreichende berufliche Qualifikation und Fachkunde der verantwortlichen technischen Leitung,
- die Sachkunde des eingesetzten Personals und dessen nachweisliche Qualifikation für die jeweiligen Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen und Grundstücksanschlüssen,
- die Verfügbarkeit der benötigten Werkzeuge, Maschinen und Geräte,
- die Verfügbarkeit und Kenntnis der entsprechenden Normen und Vorschriften,
- eine interne Qualitätssicherung (Weiterbildung, Kontrollen und Dokumentation).

## 17. Fachkundiger Entwurfsverfasser ist ein Entwurfsverfasser, der geeignet ist, Grundstücksentwässerungsanlagen und Grundstücksanschlüsse fachkundig zu planen. Voraussetzungen sind

- die ausreichende berufliche Qualifikation und Fachkunde und
- die Verfügbarkeit und Kenntnis der entsprechenden Normen und Vorschriften.

#### **§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist berechtigt, sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen. Er kann, nach Maßgabe der §§ 14 bis 17, das anfallende Abwasser in die Entwässerungseinrichtung einleiten.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen Kanal (Misch- oder Trennsystem) erschlossen sind. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. Welche Grundstücke durch eine Entwässerungseinrichtung erschlossen werden, bestimmt die Stadt.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,
  1. wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne Weiteres von der Entwässerungseinrichtung übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt oder
  2. solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist.
- (4) Die Stadt kann den Anschluss und die Benutzung versagen, wenn die gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.
- (5) Unbeschadet des Abs. 4 besteht ein Benutzungsrecht nicht, soweit eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich ist. Die Stadt kann hiervon Ausnahmen zulassen oder bestimmen, wenn die Einleitung von Niederschlagswasser aus betriebstechnischen Gründen erforderlich ist.

#### **§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, bebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- (2) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, auch unbebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen, wenn auf ihnen Abwasser anfällt.
- (3) Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.
- (4) Bei baulichen Maßnahmen, die eine Veränderung der Abwassereinleitung nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben, muss der Anschluss vor dem Beginn der Benutzung des Baus hergestellt sein. In allen anderen Fällen ist der An-

schluss nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt innerhalb der von ihr gesetzten Frist herzustellen.

- (5) Auf Grundstücken, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechts alles Abwasser in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten (Benutzungszwang). Verpflichtet sind der Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der Stadt die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

## **§ 6 Befreiung von Anschluss- oder Benutzungszwang**

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

## **§ 7 Sondervereinbarungen**

- (1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, kann die Stadt durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

## **§ 8 Grundstücksanschluss**

- (1) Der Grundstücksanschluss wird vom Grundstückseigentümer hergestellt, verbessert, erneuert, geändert und unterhalten sowie stillgelegt und beseitigt; § 9 Abs. 2 und 6 sowie §§ 10 bis 13 gelten entsprechend.
- (2) Die Stadt bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. Sie bestimmt auch, wo und an welche Entwässerungseinrichtung anzuschließen ist. Begründete Wünsche des Grundstückseigentümers werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt. Wenn durch mehrere, kurz hintereinander folgende Anschlüsse der Bestand der Straße oder der Entwässerungseinrichtung gefährdet oder der Betrieb der Entwässerungseinrichtung erschwert würde, kann der gemeinsame Anschluss mehrerer Grundstücke von der Stadt gefordert werden, auch wenn die anzuschließenden Grundstücke im Eigentum verschiedener Verpflichteter nach dieser Satzung stehen.

- (3) Der Bestand und die Benutzung gemeinsamer Grundstücksentwässerungsanlagen und Grundstücksanschlüsse muss vor der Erteilung der Anschluss- und Benutzungsgenehmigung (§ 10 Abs. 5) zwischen den Beteiligten privatrechtlich geregelt und dauernd gesichert sein. Hierzu kann die Bestellung einer Grunddienstbarkeit zugunsten der Beteiligten und eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit gleichen Inhalts jedoch ohne Kosten- und Unterhaltungspflicht zugunsten der Stadt Fürth gefordert werden.
- (4) Wird vor dem Grundstück die Entwässerungseinrichtung erneuert oder saniert oder die öffentliche Straße ausgebaut, sind die betroffenen Grundstücksanschlüsse auf ihre Funktion und Mängelfreiheit mittels optischer Inspektion zu prüfen, sofern die letzte Prüfung länger als 15 Jahre zurückliegt. § 12 Abs. 1 gilt entsprechend.
- (5) Die Benutzung der stadteigenen Straßen zur Herstellung und zum Verbleib der Grundstücksanschlüsse zwischen der Entwässerungseinrichtung und der Grundstücksgrenze ist im erforderlichen Umfang kostenlos widerruflich gestattet. Der Widerruf durch die Stadt ist zulässig bei Auflassung der Entwässerungseinrichtung in der stadteigenen Straße, der stadteigenen Straße selbst oder wenn der Grundstücksanschluss nicht mehr genutzt wird. Von der Befugnis zur kostenlosen Straßengrundbenutzung nach Satz 1 bleiben nach anderen ortsrechtlichen Bestimmungen bestehende Verpflichtungen zur Instandsetzung der Straße aus Anlass von Aufgrabungsarbeiten unberührt.
- (6) Der Grundstückseigentümer haftet der Stadt gegenüber für alle Schäden, die dieser aus der Benutzung des Straßenkörpers und der sonstigen Bestandteile der Straße entstehen.

## **§ 9 Grundstücksentwässerungsanlage**

- (1) Jedes Grundstück, das an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen. Diese muss mit getrennten Leitungen für Schmutzwasser und für Regenwasser ausgeführt werden.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern, zu unterhalten, stillzulegen oder zu beseitigen.
- (3) Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist ein Einsteigschacht zu errichten. Die Stadt kann verlangen, dass anstelle oder zusätzlich zum Einsteigschacht ein Messschacht zu erstellen ist.
- (4) Besteht zur Entwässerungseinrichtung kein ausreichendes Gefälle, kann die Stadt vom Grundstückseigentümer den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung des Abwassers bei einer den allgemein anerkan-

ten Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems für die Stadt nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist.

- (5) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der Entwässerungseinrichtung hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen.
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlage sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden. Die Stadt kann den Nachweis der fachlichen Eignung verlangen.

## **§ 10 Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Grundstücksanschlusses**

(1) Es sind folgende Vorhaben genehmigungspflichtig:

1. die Herstellung und Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage außerhalb von Gebäuden einschließlich des Grundstücksanschlusses an die Entwässerungseinrichtung.
2. die Herstellung und Änderung der Entwässerungseinrichtungen in Gebäuden unterhalb der Rückstauenebene, mindestens jedoch aller Entwässerungseinrichtungen unterhalb des Erdgeschosses.
3. die Herstellung und Änderung von blinden Grundstücksanschlüssen.
4. die vorübergehende Einleitung von Abwasser bei Kirchweihen, Stadtteilstellen, Straßenfesten und ähnlichen Veranstaltungen sowie das Aufstellen von Toilettenwagen, Baustelleneinrichtungen, Bürocontainern u. ä., die vorübergehend an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden sollen.
5. die vorübergehende Einleitung von Abwasser bei Fassadenreinigungen.
6. die Herstellung und Änderung sämtlicher Entwässerungseinrichtungen innerhalb von Gebäuden, die industrielle, gewerbliche und ähnliche nichthäusliche Abwässer aufnehmen und ableiten, insbesondere Abwasservorbehandlungsanlagen, sowie die Änderung der genehmigten Abwassermenge, der Abwasserzusammensetzung und des Verfahrens der Vorbehandlung.

(2) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage oder der Grundstücksanschluss hergestellt oder geändert werden, sind der Stadt folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:

1. Antrag auf Erteilung einer Anschluss- und Benutzungsgenehmigung
2. aktuelles Kanalauskunftsblatt
3. aktueller amtlicher Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1:1000, mit amtlichen Angaben über Flurnummern, Eigentumsverhältnisse und Grundstücksfläche.

4. Übersichtslageplan im Maßstab 1:1000 mit Eintragung der vorhandenen und geplanten Bauten sowie einer Prinzip Darstellung der Entwässerung bis zur Entwässerungseinrichtung.
  5. Grundriss- und Flächenpläne mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1:100, aus denen der Verlauf der Grundstücksentwässerungsanlage einschließlich des Grundstücksanschlusses bis zur Entwässerungseinrichtung ersichtlich ist. Vorhandener Baumbestand ist einzutragen.
  6. Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände und des Grundstücksanschlusses im Maßstab 1:100, bezogen auf Normal-Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, die Querschnitte und Gefälle der Kanäle, die Schächte, der höchste Grundwasserstand usw. zu ersehen sind.
  7. Rohrnetzrechnungen entsprechend der einschlägigen Normen und Richtlinien.
  8. Wenn Gewerbe-, Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, der Entwässerungseinrichtung zugeführt wird, sind ferner zusätzlich anzugeben:
    - Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser miterfasst werden soll,
    - Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse,
    - die Abwasser erzeugenden Betriebsvorgänge,
    - Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers,
    - die Zeiten, in denen eingeleitet wird,
    - die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen.
- Soweit nötig, sind die Angaben durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss), durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen, durch einen Erläuterungsbericht und erforderlichenfalls durch weitergehende Angaben zu ergänzen.
9. Wenn die Entwässerung über Nachbargrundstücke verläuft oder Teile der Grundstücksentwässerungsanlage und Grundstücksanschlüsse durch mehrere Grundstückseigentümer gemeinsam benutzt werden ist ein Nachweis über die dauerhafte Sicherung vorzulegen (§ 8 Abs. 4).
- (3) Entsprechend Abs. 2 ist bei Gebäudekomplexen (z. B. Wohnanlagen; Reihenhäusern) für jede Hauseinheit mit eigenem Zugang ein gesonderter Antrag auf Erteilung der Anschluss- und Benutzungsgenehmigung, die nur die jeweilige Hauseinheit darstellen, einzureichen.

- (4) Die Pläne müssen von einem fachkundigen Planfertiger erstellt und dem „Merkblatt für Entwässerungsgesuche im Geltungsbereich der Stadt Fürth“ entsprechen. Alle Unterlagen sind vom Grundstückseigentümer, vom Bauherrn und dem Planfertiger zu unterschreiben. Die Stadt kann erforderlichenfalls weitere Unterlagen anfordern.
- (5) Die Stadt prüft, ob die geplante Grundstücksentwässerungsanlage und der Grundstücksanschluss den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, erteilt die Stadt schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsbescheid (Anschluss- und Benutzungsgenehmigung) zurück. Die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.
- (6) Ist der Antrag unvollständig oder weist er sonstige erhebliche Mängel auf, fordert die Stadt den Antragsteller zur Behebung der Mängel innerhalb einer angemessenen Frist auf. Werden die Mängel innerhalb der Frist nicht behoben, gilt der Antrag als abgelehnt.
- (7) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Grundstücksanschlusses darf erst begonnen werden, wenn die Zustimmung nach Abs. 5 erteilt worden ist. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.
- (8) Für neu herzustellende oder zu verändernde Grundstücksentwässerungsanlagen und Grundstücksanschlüsse kann die Genehmigung davon abhängig gemacht werden, dass bereits vorhandene Anlagen, die den Vorschriften nicht entsprechen, angepasst, ersetzt oder beseitigt werden.
- (9) Bei Maßnahmen, welche nur Teilbereiche der Grundstücksentwässerungsanlage betreffen, sind die genehmigten Entwässerungspläne, aus welchen die weiterführende, bestehende Grundstücksentwässerungsanlage und der Grundstücksanschluss ersichtlich sind, mit vorzulegen. Sofern keine oder abweichende genehmigte Entwässerungspläne über die bestehende Grundstücksentwässerungsanlage existieren, ist diese mit darzustellen.
- (10) Von den Bestimmungen der Abs. 1 bis 9 kann die Stadt Ausnahmen zulassen.
- (11) Bei wesentlicher Abweichung von den der Zustimmung der Stadt zugrundeliegenden Planunterlagen sind rechtzeitig vor Ausführung Ergänzungen (2-fach) zur Zustimmung einzureichen.
- (12) Sind in der Anschluss- und Benutzungsgenehmigung keine anderen Fristen bestimmt, so erlöschen diese Genehmigungen, wenn innerhalb von 4 Jahren nach Erteilung der Genehmigung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Bauausführung 4 Jahre unterbrochen worden ist; die Einlegung eines Rechtsbehelfs hemmt den Lauf der Frist bis zur Unanfechtbarkeit der Anschluss- und Benutzungsgenehmigung. Die Frist von 4 Jahren kann auf schriftlichen An-

trag jeweils bis zu 2 Jahre verlängert werden. Sie kann auch rückwirkend verlängert werden, wenn der Antrag vor Fristablauf bei der Stadt eingegangen ist.

### **§ 11 Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Grundstücksanschlusses**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens spätestens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. Muss wegen Gefahr im Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, ist der Beginn innerhalb von 24 Stunden schriftlich anzuzeigen. Die Fertigstellung der Maßnahme ist schriftlich anzuzeigen (Fertigstellungsmeldung).
- (2) Die Stadt ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Der Grundstückseigentümer hat zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat nach Errichtung bzw. vor erstmaliger Inbetriebnahme des Grundstücksanschlusses und der Grundstücksentwässerungsanlage diese durch einen nicht an der Bauausführung beteiligten, fachlich geeigneten, Unternehmer auf Funktion und Mängelfreiheit mittels Druckprüfung prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen. Die Bestätigung ist nach Vordruck der Stadt mit Anlage eines Lageplanes, der die untersuchten Leitungen aufzeigt, zu führen und innerhalb von 4 Wochen vorzulegen. Die Bestätigung ist vom Grundstückseigentümer und vom fachlich geeigneten Unternehmer zu unterschreiben. Festgestellte Mängel hat der Grundstückseigentümer umgehend beseitigen zu lassen; die Beseitigung der Mängel ist der Stadt nachzuweisen.
- (4) Alle Leitungen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt verdeckt werden. Andernfalls sind sie auf Anordnung der Stadt freizulegen.
- (5) Die Stadt kann verlangen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage nur mit ihrer Zustimmung in Betrieb genommen wird. Die Zustimmung kann insbesondere von der Vorlage einer Bestätigung nach Abs. 3 Satz 2 abhängig gemacht werden.
- (6) Die Zustimmung nach § 10 Abs. 5 oder die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch die Stadt befreien den Grundstückseigentümer, den ausführenden oder prüfenden Unternehmer sowie den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.
- (7) Während der Dauer der Ausführung von Arbeiten an der Grundstücksentwässerungsanlage oder dem Grundstücksanschluss müssen die der Anschluss- und Benutzungsgenehmigung zugrundeliegenden Planunterlagen stets auf der Baustelle bereitliegen.

## § 12 Überwachung

- (1) Der Grundstückseigentümer hat die von ihm zu unterhaltenden Grundstücksanschlüsse, Messschächte und Grundstücksentwässerungsanlagen wiederkehrend in Abständen von jeweils 20 Jahren ab Inbetriebnahme auf eigene Kosten durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Funktion und Mängelfreiheit prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen; für Anlagen in Wasserschutzgebieten bleiben die Festlegungen in der jeweiligen Schutzgebietsverordnung unberührt. Der Grundstückseigentümer hat der Stadt die Bestätigung nach Vordruck der Stadt mit Anlage eines Lageplanes, der die untersuchten und instandgesetzten Leitungen aufzeigt, innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der Prüfung unaufgefordert vorzulegen. Festgestellte Mängel hat der Grundstückseigentümer unverzüglich zu beseitigen und innerhalb von zwei Monaten eine Nachprüfung durchführen zu lassen. Satz 2 gilt entsprechend. Die Frist für die Nachprüfung kann auf Antrag verlängert werden. Die Bestätigung ist vom Grundstückseigentümer und vom fachlich geeigneten Unternehmen zu unterschreiben.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat die Grundstücksanschlüsse, Grundstücksentwässerungsanlage, Messschächte, Überwachungseinrichtungen und Abwasserbehandlungsanlagen stets in vorschriftsmäßigen und betriebssicheren Zustand zu halten. Störungen und Schäden an den vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen sind unverzüglich der Stadt anzuzeigen.
- (3) Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, der Entwässerungseinrichtung zugeführt, kann die Stadt den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen. Hierauf wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung eine wasserrechtliche Genehmigung der Unteren Wasserrechtsbehörde vorliegt und die Ergebnisse der gesetzlich vorgeschriebenen Eigen- oder Selbstüberwachung der Stadt vorgelegt werden.
- (4) Unbeschadet der Abs. 1 bis 4 ist die Stadt befugt, die Grundstücksanschlüsse, Grundstücksentwässerungsanlagen und Messschächte jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen sowie Messungen und Untersuchungen durchzuführen. Die Stadt kann jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter, Beeinträchtigungen der Entwässerungseinrichtung und Gewässerverunreinigungen ausschließt.
- (5) Das Öffnen eines städtischen Kanalschachtdeckels sowie das Einsteigen in die Entwässerungseinrichtung dürfen nur durch die Personen erfolgen, die die Stadt hierzu ermächtigt hat.
- (6) Die Verpflichtungen nach den Abs. 1 bis 4 gelten auch für den Benutzer des Grundstücks.

### **§ 13 Stilllegung von Entwässerungsanlagen**

- (1) Sobald ein Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist, sind nicht der Ableitung zur Entwässerungseinrichtung dienende Grundstücksentwässerungsanlagen sowie dazugehörige Abwasserbehandlungsanlagen in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück über die Entwässerungseinrichtung entsorgt wird.
- (2) Nicht mehr genutzte Grundstücksanschlüsse oder Grundstücksentwässerungsanlagen sind von bestehenden Leitungen abzutrennen und gas- und wasserdicht zu verschließen. Im Bereich öffentlicher Straßen- und Wegflächen liegende, aufzulassende Grundstücksanschlüsse oder Grundstücksentwässerungsanlagen sind zusätzlich mit flüssigem Beton, Dämmen oder Gleichwertigem zu verpressen.

### **§ 14 Einleiten in die Kanäle**

- (1) In Schmutzwasserkanäle darf nur Schmutzwasser, in Regenwasserkanäle nur Niederschlagswasser eingeleitet werden. In Mischwasserkanäle darf sowohl Schmutz- als auch Niederschlagswasser eingeleitet werden.
- (2) Den Zeitpunkt, von dem ab in die Kanäle eingeleitet werden darf, bestimmt die Stadt.

### **§ 15 Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen**

- (1) In die Entwässerungseinrichtung dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die
  - die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
  - die Entwässerungseinrichtung oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
  - den Betrieb der Entwässerungseinrichtung erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
  - die Behandlung und die landwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder
  - sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.
- (2) Dieses Verbot gilt insbesondere für
  1. feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin, Öl oder Lösemittel,
  2. infektiöse Stoffe, Medikamente,
  3. radioaktive Stoffe,

4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen,
5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können,
6. Grund- und Quellwasser, aus berechtigtem Interesse kann z.B. zur vorübergehenden Grundwasserabsenkung auf Antrag eine Ausnahme erteilt werden
7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, flüssige Stoffe, die erhärten,
8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke,
9. Absetzgut, Räumgut, Schlämme oder Suspensionen aus Abwasserbehandlungsanlagen und Abortgruben unbeschadet gemeindlicher Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme,
10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, Polycyclische Aromaten, Phenole.

Ausgenommen sind

- unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;
  - Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Stadt in den Einleitungsbedingungen nach Abs. 3, oder 4 zugelassen hat;
  - Stoffe, die aufgrund einer Genehmigung nach § 58 des Wasserhaushaltsgesetzes eingeleitet werden dürfen.
11. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,
    - von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 57 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird.
    - das wärmer als +35 °C ist,
    - das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 11 aufweist,

- das aufschwimmende Öle und Fette enthält,
  - das als Kühlwasser benutzt worden ist.
12. nicht neutralisiertes Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln,
  13. nicht neutralisiertes Kondensat aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW.
  14. nicht vorbehandeltes Abwasser aus Fassadenreinigungen.
- (3) Die Einleitungsbedingungen nach Abs. 2 Nr. 10 Satz 2 zweiter Spiegelstrich werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen oder im Rahmen einer Sondervereinbarung festgelegt.
  - (4) Die Stadt kann in Einleitungsbedingungen die Einleitung von Abwasser der Menge nach beschränken, auf Grund seiner besonderen Art ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen wie der Vorbehandlung oder der Speicherung durch Rückhaltemaßnahmen auf dem eigenen Grundstück oder einer anderweitigen Ableitung abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Entwässerungseinrichtung, aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen oder zur Erfüllung der für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen des der Stadt erteilten wasserrechtlichen Bescheids, erforderlich ist.
  - (5) Die Stadt kann die Einleitungsbedingungen nach Abs. 3, und 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Die Stadt kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.
  - (6) Die Stadt kann die Einleitung von Stoffen im Sinn der Abs. 1 und 2 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende Wirkung verlieren oder der Betrieb der Entwässerungseinrichtung nicht erschwert wird. In diesem Fall hat er der Stadt eine Beschreibung mit Plänen in doppelter Fertigung sowie entsprechende Nachweise und Gutachten vorzulegen.
  - (7) Leitet der Grundstückseigentümer Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln oder aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW in die Entwässerungseinrichtung ein, ist er verpflichtet, das Kondensat zu neutralisieren und der Stadt über die Funktionsfähigkeit der Neutralisationsanlage jährlich eine Bescheinigung eines Betriebes nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz oder eines geeigneten Fachbetriebs vorzulegen.

- (8) Besondere Vereinbarungen zwischen der Stadt und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinn des Abs. 1 durch entsprechende Vorkehrungen an der Entwässerungseinrichtung ermöglichen, bleiben vorbehalten.
- (9) Wenn Stoffe im Sinn des Abs. 1 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die Entwässerungseinrichtung gelangen, ist dies der Stadt sofort anzuzeigen.
- (10) Für die Beschaffenheit und Inhaltsstoffe nichthäuslicher Abwässer sind die Grenzwerte der Anlage zu diesem Absatz einzuhalten, soweit nicht nach der Abwasserverordnung (AbwV) in der jeweils gültigen Fassung andere Grenzwerte vorgeschrieben sind.
- (11) Wird eine private Abwasservorbehandlungsanlage betrieben, gelten die Grenzwerte gemäß Abs. 10 unmittelbar am Ablauf dieser Anlage. Wird keine Abwasservorbehandlungsanlage betrieben, gelten die Grenzwerte an der Stelle, an der Abwasser anfällt. Sind mehrere Anfallstellen in einem Betrieb vorhanden, so dürfen Abwässer gleichartiger Zusammensetzungen gemeinsam behandelt werden. Verschiedenartige Abwässer sind getrennt zu behandeln und getrennt abzuleiten. Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers zur Einhaltung von Grenzwerten ist unzulässig.

## **§ 16 Abscheider**

- (1) Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten (z. B. Benzin, Öle oder Fette) mitabgeschwemmt werden können, ist das Abwasser über in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaute Leichtflüssigkeits- bzw. Fettabscheider abzuleiten. Die Abscheider sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und regelmäßig zu warten. Die Stadt kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Eigenkontrolle, Wartung und Entleerung verlangen. Das Abscheidegut ist schadlos zu entsorgen.
- (2) Der Prüfbericht der Generalinspektion ist der Stadt vor Inbetriebnahme und sodann wiederkehrend alle 5 Jahre unaufgefordert vorzulegen.
- (3) Abscheider deren Ruhe-Wasserstand unterhalb der Rückstauenebene liegt, sind über eine nachgeschaltete Abwasserhebeanlage rückstaufrei an den städtischen Misch- oder Schmutzwasserkanal anzuschließen.

## **§ 17 Untersuchung des Abwassers**

- (1) Die Stadt kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmals Abwasser eingeleitet oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist der Stadt auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 15 fallen.

- (2) Die Stadt kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch untersuchen lassen.
- (3) Wird von einem Grundstück nichthäusliches und häusliches Abwasser eingeleitet, sind so viele Abwassermengenmessen einzubauen, wie zur getrennten Erfassung der Mengen nichthäuslichen und häuslichen Abwassers erforderlich sind.

## **§ 18 Haftung**

- (1) Die Stadt haftet unbeschadet Abs. 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung nicht vermeiden lassen. Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.
- (2) Die Stadt haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der Entwässerungseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Stadt zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (3) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der Entwässerungseinrichtung einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.
- (4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet der Stadt für alle ihr dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach § 8 vom Grundstückseigentümer herzustellen, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten sowie stillzulegen und zu beseitigen ist. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

## **§ 19 Grundstücksbenutzung**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen der Entwässerungseinrichtung einschließlich Zubehör über sein im Einrichtungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten oder über das notwendige Maß hinausgehen würde.

- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtung verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Stadt zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dient.
- (4) Die Abs. 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

## **§ 20 Betretungsrecht**

- (1) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks haben zu dulden, dass zur Überwachung ihrer satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Stadt zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang betreten; auf Verlangen haben sich diese Personen auszuweisen. Ihnen ist ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen zu gewähren und sind die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Inhaber der Wohnung, Geschäfts- oder Betriebsräume sind grundsätzlich immer vorher von dem Betreten der Wohnung, Geschäfts- oder Betriebsräume und über die beabsichtigten Maßnahmen in Kenntnis zu setzen. Das gilt nicht für Probenahmen und Abwassermessungen.
- (2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Betretungs- und Überwachungsrechte bleiben unberührt.

## **§ 21 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich
  1. eine der in § 10 Abs. 2, § 11 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2, Abs. 3, § 12 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3, § 15 Abs. 9, § 16 Abs. 1, Abs. 2, § 17 Abs. 1 und Abs. 2 Sätze 2 und 3 sowie § 20 Abs. 1 Satz 2 festgelegten oder hierauf gestützten Anzeige-, Auskunfts-, Nachweis- oder Vorlagepflichten verletzt,
  2. entgegen § 10 Abs. 6 vor Zustimmung der Stadt mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
  3. entgegen § 11 Abs. 3 Satz 2, § 12 Abs. 1 Satz 1 eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder entgegen § 11 Abs. 3 Satz 2, § 12 Abs. 1 Satz 2 vorlegt,
  4. die Leitungen ohne vorherige Zustimmung der Stadt verdeckt,

5. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht innerhalb der vorgegebenen Fristen überprüfen lässt,
6. entgegen den Vorschriften der §§ 14 und 15 Abwasser oder sonstige Stoffe in die Entwässerungseinrichtung einleitet oder einbringt,
7. entgegen § 20 Abs. 1 Satz 2 den mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Stadt nicht ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen gewährt.

(2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitentatbestände bleiben unberührt.

## **§ 22 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel**

- (1) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.
- (3) Wird eine Verpflichtung zu einer vertretbaren Handlung nach oder auf Grund dieser Satzung nicht oder nicht vollständig erfüllt, kann die Stadt die geforderte Handlung auf Kosten des Verpflichteten vornehmen lassen. Das Recht zur Ersatzvornahme besteht nur, wenn die Stadt zur Erfüllung der Verpflichtung eine angemessene Frist gesetzt hat und innerhalb der Frist die Verpflichtung nicht erfüllt wird. Die der Stadt entstandenen Kosten werden durch Bescheid geltend gemacht. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 23 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Fürth (Entwässerungssatzung EWS) vom 08. Dezember 2005 (Stadtzeitung Nr. 24 vom 21. Dezember 2005) in der Fassung der Änderungssatzung vom 29. April 2010 (Stadtzeitung Nr. 9 vom 12. Mai 2010) außer Kraft.
- (3) Anlagen im Sinn des § 12 Abs. 1 Halbsatz 1, die bei Inkrafttreten der Satzung bereits bestehen und bei denen nicht nachgewiesen wird, dass sie in den letzten 15 Jahren vor Inkrafttreten der Satzung nach den zur Zeit der Prüfung geltenden Rechtsvorschriften geprüft wurden, sind spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten der Satzung zu prüfen.

## Anlage zu § 15 Abs. 3 der Entwässerungssatzung

Grenzwerte für die Beschaffenheit und Inhaltsstoffe nichthäuslicher Abwässer

### 1. Allgemeine Anforderungen

Temperatur	max. 35 C°
PH-Wert	6,5 – 11,0
(sofern nicht in den Genehmigungsbedingungen ein enger begrenzter pH-Wert-Bereich festgelegt wurde)	
Absetzbare Stoffe (gemessen nach einstündiger Absetzzeit)	1,00 ml/l
Suspensa (aus der abgesetzten Probe)	50,00 mg/l

### 2. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)

Arsen	(As)	0,5	mg/l
Barium	(Ba)	2,0	mg/l
Blei	(Pb)	1,0	mg/l
Cadmium	(Cd)	0,5	mg/l
Chrom gesamt	(Cr)	2,0	mg/l
Chrom VI	(CrO )	0,5	mg/l
Cobalt	(Co)	2,0	mg/l
Kupfer	(Cu)	1,0	mg/l
Nickel	(Ni)	1,0	mg/l
Quecksilber	(Hg)	0,02	mg/l
Selen	(Se)	0,5	mg/l
Silber	(Ag)	2,0	mg/l
Zink	(Zn)	2,0	mg/l
Zinn	(Sn)	3,0	mg/l
Aluminium	(Al)	10,0	mg/l
Ammonium und Ammoniak und solche Stoffe, die Ammonium / Ammoniak freisetzen (berechnet als N)		150,0	mg/l
Cyanid, leicht freisetzbar	(CN)	1,0	mg/l
Freies Chlor	(CL )	0,5	mg/l
Fluorid	(F)	50,0	mg/l
Nitrit	(NO)	20,0	mg/l
Sulfid	(S)	5,0	mg/l

### 3. Organische Stoffe und Summenparameter

Wasserdampfvlüchtige halogenfreie Phenole (Phenol-Index)	100,0	mg/l
Kohlenwasserstoffe, aliphatisch	20,0	mg/l
Schwerflüchtige lipophile Stoffe (z.B. tierische o. pflanzliche Öle u. Fette)	250,0	mg/l
BTX-Aromaten (Summe von Benzol, Toluol und Xylolen)	10,0	mg/l
Halogenkohlenwasserstoffe, leichtflüchtig Summe	1,0	mg/l
Trichlorbenzole	0,05	mg/l
Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)	0,1	mg/l
Adsorbierbare Organisch gebundene Halogenverbindungen (AOX), berechnet als Chlorid	1,0	mg/l